

Stadt Rötz



Benutzungsordnung für die Sporthalle Rötz



Stadt Rötz
Rathausstraße 1
92444 Rötz
Telefon: 09976 / 9411-0
Telefax: 09976 / 9411-99
E-Mail: poststelle@roetz.de
Internet: www.roetz.de


Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Zweck

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

§ 4 Regelungen für die Nutzung

§ 5 Nutzungsgebühren

§ 6 Belegungsplan

§ 7 Nutzungserlaubnis

§ 8 Haftung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Sporthalle in der Pfarrer-Schreiner-Straße 6, 92444 Rötz, steht im Eigentum der Stadt Rötz und unter deren Verwaltung.

§ 2 Zweck

Die Sporthalle wird in erster Linie dem Schulverband Rötz zur Durchführung des Schulsportunterrichtes für die Grund- und Mittelschule überlassen. Der Schulsportunterricht geht jeder anderen Benutzung vor.

Die Sporthalle Rötz kann von den örtlichen Vereinen die Sport betreiben in Absprache mit der Stadt Rötz genutzt werden. Die örtlichen Vereine haben nach der Grund- und Mittelschule Rötz Vorrang vor anderen Nutzern. Alle Sportler in den Trainings- und Übungsstunden müssen einem örtlichen Verein angehören. Erlaubt ist auch die Nutzung der Räumlichkeiten für Sportler anderer Vereine bei gemeinsamen Trainingseinheiten mit örtlichen Vereinen, sowie Teilnehmern an Sportangeboten der örtlichen Vereine mit Gastkarten und Sportlern von Wettkämpfen. Die Sporthalle kann auch von Kursteilnehmern im Rahmen eines Kurses der Volkshochschule im Landkreis Cham e. V. benutzt werden.

Der Aufenthaltsraum kann im Rahmen der Seniorenbetreuung für die regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Treffen für Spielenachmittage usw. genutzt werden.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

Für sonstige Nutzungen ist in jedem Fall die Erlaubnis der Stadt Rötz erforderlich.

§ 4 Regelungen für die Nutzung

1. Die laufende Belegung für den Sportbetrieb wird durch den Belegungsplan geregelt. Der Belegungsplan ist in der Sporthalle ausgehängt und für alle Hallenbenutzer bindend. Die Einteilung wird in Absprache mit dem Rektor der Grund- und Mittelschule festgelegt. Eine Belegung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen muss mit der Stadt Rötz abgesprochen werden.
2. Die Stadt Rötz behält sich vor, die Sporthalle für eigene oder sonstige im öffentlichen Interesse der Stadt liegende Zwecke jederzeit in Anspruch zu nehmen.
3. Die Sporthalle einschließlich aller dazugehörenden Räume darf von den Sporttreibenden nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrkraft bzw. der/s Übungsleiter/in betreten werden. Diese sind für eine reibungslose Nutzung verantwortlich. Dabei haben Sie auch die Sportanlagen, ihre Einrichtungen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Stadt Rötz zu melden.
4. Der Aufenthalt in der Sporthalle ist den einzelnen Übungsgruppen außerhalb der ihnen eingeräumten Übungsstunden nicht gestattet.
5. Fahrräder oder sonstige Fahrzeuge dürfen in den Räumen der Sporthalle nicht untergestellt werden. Sie können vor dem Gebäude auf den eigens dafür zur Verfügung stehenden Flächen abgestellt werden.
6. Der Aufenthaltsraum muss nach der Nutzung wieder sauber verlassen werden. Essen und Getränke müssen von jeder Sportgruppe selbst mitgebracht und wieder mitgenommen werden. Alkohol darf nur in sehr geringen Mengen und nur an Erwachsene abgegeben werden.
7. Die Nutzung der Sporträume ist nur mit sauberen Hallenschuhen, die nicht abfärbbare Sohlen haben oder barfuß erlaubt.

8. Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Vereinen benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenen sonstigen Ausstattungsgegenständen und Kleingeräten ist nur in Abstimmung mit der Rektor erlaubt. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau der Geräte sind ausschließlich Lehrkräfte bzw. Übungsleiter. Benützte Geräte müssen vor Verlassen der Halle wieder zurückgebaut werden.
9. Die Bedienung der Hallentechnik (wie Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Fenster- und Sonnenschutz, Spielstandsanzeige, Trennvorhang u. a.) ist nur dem eingewiesenen Personal gestattet.
10. Der Benutzer hat für die Sauberhaltung der Räumlichkeiten und des Außenbereiches zu sorgen. Festgestellte Defekte, Verunreinigungen und sonstige Feststellungen sind bei der Stadt Rötz zu melden.
11. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt!
12. Im gesamten Gebäude gelten die Jugendschutzbestimmungen!

§ 5

Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühr wird auf 15 EUR pro angefangene Übungsstunde und pro benutzten Hallenteil bzw. Übungsraum festgelegt.

Die Nutzungsgebühr für **im Gemeindebereich ansässige** Vereine wird für

- **Erwachsene** auf **5,00 EUR** pro angefangene Übungsstunde und pro benutzten Hallenteil
und für
- **Jugendstunden** auf **2,00 EUR** pro angefangene Übungsstunde und pro benutzten Hallenteil festgesetzt.

Die Höhe der Nutzungsgebühr ist unabhängig von der Anzahl der Nutzer. Sie wird nur nach Nutzungsstunden abgerechnet.

Für den **1. FC Rötz e. V.** wird eine **jährliche Pauschale** für

- **Erwachsene** in Höhe von **1.500,00 EUR** festgesetzt
(durchschnittliche Nutzungsstunden bisher 394 Std./Jahr)
und für
- **Jugendstunden** in Höhe von **500,00 EUR** festgesetzt
(durchschnittliche Nutzungsstunden bisher 424 Std./Jahr).

Für den **SV Bernried** wird eine **jährliche Pauschale**

- für **Erwachsene** in Höhe von **100,00 EUR** festgesetzt
(durchschnittliche Nutzungsstunden bisher 25 Std./Jahr)
und für
- **Jugendstunden** in Höhe von **50,00 EUR** festgesetzt
(durchschnittliche Nutzungsstunden bisher 35 Std./Jahr).

Die Pauschalen wurden anhand der tatsächlichen Nutzungsstunden in den Jahren 2016 bis 2019 errechnet. Sie dienen der Verwaltungsvereinfachung. Bei sämtlichen Gebühren handelt es sich um Nettobeträge.

§ 6

Belegungsplan

Der Schulrektor regelt die Benutzung über Wochenbelegungspläne. Belegungswünsche sind frühzeitig bei ihm einzureichen. Die Belegung durch auswärtige Nutzer ist mit der Stadt Rötz abzustimmen. Bei Überschneidungen entscheidet der Erste Bürgermeister der Stadt Rötz, welcher Nutzer den Vorrang hat.

§ 7

Nutzungserlaubnis

Die Eingangstüren der Sporthalle Rötz sind über eine elektronische Zugangskontrolle zu öffnen. Die Zuteilung eines Zugangstransponders muss bei der Stadt Rötz beantragt werden. Beim Betreten der Halle erfolgt eine Protokollierung der Benutzung über das vorhandene EDV-Programm. Bei Ausgabe des Zugangstransponders ist ein Pfand in Höhe von 10,00 € bei der Stadt Rötz zu hinterlegen. Nach Rückgabe des Zugangstransponders wird das Pfand wieder ausbezahlt. Bei einem Verlust wird es einbehalten.

Eine Benutzung der Sporthalle liegt vor, wenn das Gebäude betreten wird. Mit der Benutzung der Sporthalle unterwirft sich der Benutzer der Sporthalle Rötz den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Er zeichnet verantwortlich für die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs. Benötigt der Nutzer den Zugangstransponder nicht mehr, dann ist er verpflichtet, diesen unverzüglich an die Stadt Rötz zurückzugeben.

Bei jeder Benutzung muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.

Eine Weitergabe des Zugangstransponders an andere Personen ist nicht gestattet! Wird dieser unerlaubt abgegeben, übernimmt der Inhaber des Zugangstransponders die volle Verantwortung.

Bei notwendigen Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen entsteht durch die Eintragung im Wochenplan kein Benutzungsanspruch. Auch ein Entschädigungsanspruch durch einen Ausfall kann nicht geltend gemacht werden.

§ 8

Haftung

Die Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtungen, insbesondere der Geräte, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rötz haftet nur im Rahmen der Haftpflicht ihrer Kommunalschadenshaftpflichtversicherung. Eine Haftung für Diebstähle während des Nutzungsaufenthaltes wird von der Stadt Rötz nicht übernommen.

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Diebstahl und Beschädigungen von Fahrzeugen, die auf dem Parkplatz der Sporthalle abgestellt sind. Die Übungsleiter sind verpflichtet, die Sportler auf diese Rechtslage hinzuweisen. Gefundene Gegenstände sind im Fundbüro der Stadt Rötz abzugeben.

Haftungsansprüche sind unverzüglich bei der Stadt Rötz schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rötz, 18.11.2019

Reger
Erster Bürgermeister

